Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Stadtwerke
AZ: 58.00.70-2024/000253

VORLAGE
mit 3 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
12.11.2025	**4064/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau	26.11.2025						
Rat	17.12.2025						

Betreff:

Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2026 sowie Erlass der 28. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000 und Erlass der 9. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2000

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau:

Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau schlägt dem Rat der Stadt Lennestadt vor,

1) die als Anlage I beigefügten Gebührenkalkulationen für die Jahre 2025 und 2026 zu billigen

2) die **Abwassergebühren 2025** wie folgt festzusetzen:
 Schmutzwassergebühr generell **3,60 €/m³**
 Schmutzwassergebühr ermäßigt für RV-Mitglieder **1,48 €/m³**
 Niederschlagswassergebühr generell **0,53 €/m²**
 Niederschlagswassergebühr ermäßigt für RV-Mitglieder **0,38 €/m²**
 Klärschlammbehandlungsgebühr **100,39 €/m³.**

3) die **Abwassergebühren 2026** wie folgt festzusetzen:
 Schmutzwassergebühr generell **3,94 €/m³**
 Schmutzwassergebühr ermäßigt für RV-Mitglieder **1,52 €/m³**
 Niederschlagswassergebühr generell **0,51 €/m²**
 Niederschlagswassergebühr ermäßigt für RV-Mitglieder **0,36 €/m²**
 Klärschlammbehandlungsgebühr **117,16 €/m³.**

4) den als Anlage II beigefügten Entwurf der 28. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000, zuletzt geändert mit der 27. Nachtragssatzung vom 14. November 2024 als Satzung zu beschließen.

. . .

5) den als Anlage III beigefügten Entwurf der 9. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2000 zu beschließen

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat der Stadt Lennestadt,

1) billigt die als Anlage I beigefügten Gebührenkalkulationen für die Jahre 2025 und 2026

2) beschließt die **Abwassergebühren 2025** wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr generell	**3,60 €/m³**
Schmutzwassergebühr ermäßigt für RV-Mitglieder	**1,48 €/m³**
Niederschlagswassergebühr generell	**0,53 €/m²**
Niederschlagswassergebühr ermäßigt für RV-Mitglieder	**0,38 €/m²**
Klärschlammbehandlungsgebühr	**100,39 €/m³.**

3) beschließt die **Abwassergebühren 2026** wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr generell	**3,94 €/m³**
Schmutzwassergebühr ermäßigt für RV-Mitglieder	**1,52 €/m³**
Niederschlagswassergebühr generell	**0,51 €/m²**
Niederschlagswassergebühr ermäßigt für RV-Mitglieder	**0,36 €/m²**
Klärschlammbehandlungsgebühr	**117,16 €/m³.**

4) beschließt den als Anlage II beigefügten Entwurf der 28. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000, zuletzt geändert mit der 27. Nachtragssatzung vom 14. November 2024 als Satzung

beschließt den als Anlage III beigefügten Entwurf der 9. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2000.

Sachdarstellung:

Sachdarstellung:

1. **Kalkulation der Abwassergebühren**

Die Kalkulation der Abwassergebühren erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW. Sowohl die Grundsätze als auch der Aufbau der letztjährigen Kalkulation werden beibehalten.

Erläuterungen:

Aufwendungen und Erträge:
Der Ruhrverband wird seine Umlagen im Jahr 2026 nochmals erhöhen. Die voraussichtliche Erhöhung beträgt rund 100.000 €. Somit liegt die Abführung an den Ruhrverband bei mittlerweile über 3 Millionen Euro für die Stadtwerke Lennestadt. Aufgrund der steigenden Anforderungen an den Betrieb einer Kläranlage ist auch in Zukunft mit steigenden Beiträgen an den Ruhrverband zu rechnen.

Im Jahr 2026 ist die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzept notwendig. Dieses ist alle 6 Jahre fortzuschreiben. Ggf. ist die Unterstützung durch ein Fachbüro notwendig. Hierfür wurden entsprechende Kosten in Ansatz gebracht.

. . .

Für den Bereich Abwasser wird ein Fahrzeug für den Abwassermeister noch im Jahr 2025 beschafft. Auch in diesem Fall ist aufgrund einer Förderzusage die Entscheidung auf ein batterieelektrisches Fahrzeug gefallen. Dieses Fahrzeug wird als Leasingfahrzeug für eine Laufzeit von 5 Jahren beschafft. Die anfallenden Leasingkosten sind in der Kalkulation 2026 berücksichtigt.

Kalkulatorische Kosten:

Abschreibungen:
Die Abschreibungen werden auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmt. Aufgrund der anhaltend schlechten Personalbesetzungsquote im Bereich „Abwasser“ ist davon auszugehen, dass das angestrebte Bauvolumen nicht vollständig im Jahr 2026 umsetzbar ist. Insofern wird für 2026 nur ein Teil der Maßnahmen berücksichtigt. Da hier noch kein Aktivierungszeitpunkt prognostiziert werden kann, wird pauschal eine Aktivierung zum 01. Oktober vorgenommen, um die unterschiedlichen Zeitpunkte der Fertigstellung zu beachten.

Verzinsung des aufgewandten Kapitals:
Gemäß § 6 KAG NRW gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Einerseits soll hier ein Ausgleich dafür erfolgen, dass langfristig Kapital gebunden wird (Eigenkapital), welches hätte anderweitig eingesetzt oder verzinslich bei einem Kreditinstitut angelegt werden können; andererseits sind für den Bau der Anlagen auch Kredite erforderlich gewesen (Fremdkapital), für die tatsächlich Zinsen zu zahlen sind.
Ausgelöst durch das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 hat der nordrheinwestfälische Gesetzgeber die verbindlichen Eckpfosten für die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern erstmalig in allen Einzelheiten in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 KAG NRW gesetzlich geregelt. Durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 wurde der § 6 des KAG NRW geändert. Diese Änderung ist am 15.12.2022 in Kraft getreten.

Danach kann u.a. ein einheitlicher Nominalzinssatz für Fremd- und Eigenkapital angesetzt werden, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt. Für das Jahr 2026 beträgt dieser 30-jährige Zinssatz (Mittelwert 1994 bis 2023) 2,76 %.

Bei der anliegenden Kalkulation für das Jahr 2026 wird daher ein Zinssatz von 2,76 % angesetzt.

Bei der Berechnung wird das aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapital außer Betracht gelassen, da es sich hierbei weder um Eigen- noch Fremdkapital der Stadt handelt.
(Die Zusammenstellung der Abschreibungs- und Zinsbeträge kann der Anlage I, Tabelle 2 entnommen werden).

Kosten für Zählerwechsel/Umstellung auf Ultraschallwasserzähler:

Ab dem kommenden Jahr werden in einem Zeitraum von 3 Jahren die Wasserzähler durch moderne Ultraschallwasserzähler getauscht. Bisher wurden die Kosten zwischen dem Bereich Wasser und Abwasser hälftig aufgeteilt. Ab 2026 werden die neuen Wasserzähler investiv im Bereich der Wasserversorgung vollständig aktiviert. Zum Ausgleich der vollen Abschreibung im Bereich Wasser wird ein Aufwand in entsprechend hälftiger Höhe im Bereich Abwasser (=Ertrag im Bereich Wasser) erfasst.

Schmutz- und Niederschlagswassergebühr:
Neben dem Gebührenbedarf sind die Verbrauchsmengen für den Gebührensatz entscheidend. Im Bereich Niederschlagswasser sind die Flächen bereits 2025 an die Ist-Werte angepasst worden. Die abrechenbare Abwassermenge wurde in 2026 nochmals nach unten angepasst, was ebenfalls zu einer Gebührenerhöhung führt.

. . .

Klärschlammbehandlungsgebühr
Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgericht Arnsberg vom 08.07.2025 konnte die bisherige Abrechnung der Klärschlammbehandlungsgebühr nach Frischwassermaßstab nicht rechtssicher beibehalten werden. Nach Rücksprache mit der Kommunalagentur NRW und weiteren betroffenen Kommunen im Kreis Olpe wird die Behandlungsgebühr nun anhand der abgefahrenen Menge Klärschlamm umgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass der Frischwassermaßstab unerheblich wird, können die Kosten für die Jahresablesung und den Zählerwechsel nicht im Rahmen der Klärschlammbehandlungsgebühr anteilig einkalkuliert werden. Für 2025 wurde dies ebenfalls berücksichtigt, eine Gebührenänderung bei Schmutz- und Niederschlagswasser ergeben sich dadurch im Jahr 2025 nicht. Gleichzeitig hat die Kommunalagentur empfohlen, dies bereits für das Jahr 2025 umzustellen, sodass der Erlass einer Nachtragssatzung rückwirkend zum 01.01.2025 erforderlich ist.

Die bereits in Form der Vorauszahlung geleistete Klärschlammbehandlungsgebühr auf Basis des Frischwassermaßstabs wird den Gebührenzahlern für das Jahr 2025 erstattet. Parallel wird den Besitzern einer Kleinkläranlage/Abflusslosen Grube, welche im Jahr 2025 geleert wurden, die rückwirkend festgesetzte Klärschlammbehandlungsgebühr anhand der abgefahrenen Menge berechnet. Dieser Gebührensatz wird zukünftig auch in der Satzung der Stadt Lennestadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2000 geregelt.

2. **Satzungsänderungen**

Die Satzungsänderung beinhaltet die Anpassung der Gebührensätze für 2025 und 2026.

In der Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000 können die Regelung zur Erhebung der Klärschlammbehandlungsgebühr entfallen. Gleichzeitig sind Sie in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2000 aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Sachdarstellung.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



Anlage(n):
(1) Abwassergebührenkalkulation 2026
(2) 28. Nachtragssatzung
(3) 9. Nachtragssatzung